



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Sammelpaket Juni 2025

Prüfungsbericht

7. Oktober 2025



Autoren

Thierry Schilli, Sektion Richtplanung (ARE)
Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Sammelpaket Juni 2025
Richtplan Kanton Graubünden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-69/2

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Anpassung im Bereich Siedlung: Umsiedlung Brienz/Brinzauls (Kap. 5.3.3)	5
2.2	Anpassung im Bereich Verkehr: Verkehrsentlastung Sta. Maria, Val Müstair (Kap. 6.2).....	8
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	11

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichts und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 29. April 2025 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Anpassung des Richtplans zur Umsiedlung Brienz/ Brinzauls und am 6. Mai 2025 jene zur Verkehrsentlastung Sta. Maria (Val Müstair) beschlossen. Mit Schreiben vom 06. Juni 2025 reichte der Vorsteher für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden die Richtplananpassungen beim Bund zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Graubünden lagen folgende Dokumente bei:

- Unterlagen zur Anpassung Umsiedlung Brienz/Brinzauls
 - Auszug Richtplankarte mit Umsiedlungsstandorten (Massstab 1:25'000);
 - Richtplankapitel 5.3.3 (Umsiedlung Brienz/Brinzauls) mit Objektliste;
 - Bericht Auswertung kantonsinterne Vernehmlassung und Vorprüfung Bund sowie Auswertung;
 - Mitwirkung nach Art. 4 RPG vom 20. Februar 2025;
 - Regierungsbeschluss 318/2025 vom 29. April 2025;
 - Studie raumplanerischer Handlungsbedarf vom 26. Januar 2021.
- Unterlagen zur Verkehrsentlastung Sta. Maria (Val Müstair)
 - Kantonale Richtplankarte, Ausschnitt mit dem Perimeter der Richtplananpassung;
 - Kantonaler Richtplan, Festsetzung Objekt Nr. 10.TS.01, H28c Ofenbergstrasse;
 - Verkehrsentlastung Sta. Maria;
 - Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung, März 2025;
 - Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage, März 2025;
 - Regierungsbeschluss 342/2025 vom 6. Mai 2025;
 - Schlussbericht Variantenevaluation vom 15. Juli 2022 inkl. Anhang;
 - Ergänzender Bericht zur Variantenevaluation vom 15. Mai 2024 inkl. Anhang.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung zur Umsiedlung Brienz/Brinzauls vom 22. November 2024 bis 23. Dezember 2024 und zu jener für die Anpassung Verkehrsentlastung Sta. Maria (Val Müstair) vom 30. September 2024 bis 29. Oktober 2024 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im jeweiligen Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Kanton hatte die Richtplananpassungen dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. April

2023 für die Umsiedlung Brienz/Brinzauls und mit dem Vorprüfungsbericht vom 23. Oktober 2024 für die Verkehrsentlastung Sta. Maria (Val Müstair) abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 17. Juni 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 1. September 2025 wurde das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 24. September 2025 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Stellung genommen. Der Kanton ist mit den Ergebnissen der Prüfung grundsätzlich einverstanden, stellt jedoch die Stufengerechtigkeit einzelner Aussagen im Entwurf des Prüfungsberichts in Frage und schlägt eine entsprechende Überprüfung vor. Das ARE trägt den Anliegen weitgehend Rechnung.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Anpassung im Bereich Siedlung: Umsiedlung Brienz/Brinzauls (Kap. 5.3.3)

Das Dorf Brienz/Brinzauls ist von Rutschungen betroffen und in Bewegung. Die gesamte Terrasse, worauf sich das Dorf befindet, rutscht talwärts. Auch die Bergflanken oberhalb des Dorfes bewegen sich. In den letzten Jahren hat sich die Situation stark verschärft. Einerseits hat die Geschwindigkeit der Rutschung, andererseits das Steinschlagrisiko der Felswand hinter dem Dorf zugenommen. Zuletzt wurde im November 2024 eine Evakuierung des Dorfes notwendig, die bis heute anhält.

Unter dem Aspekt der Vorsorge bereiten sich die Behörden daher darauf vor, dass das Dorf Brienz/Brinzauls wegen eingetretener Schadenereignisse nicht mehr bewohnt werden kann oder wegen drohender Schadenereignisse dauerhaft nicht mehr bewohnt werden darf. Für beide Fälle will die Gemeinde eine geordnete Umsiedlung der Bevölkerung ermöglichen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung beabsichtigt der Kanton, den Rahmen für ein Szenario Umsiedlung innerhalb der Gemeinde

Albula/Alvra aktiv vorzugeben und damit stufengerecht eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit für die von einer allfälligen Umsiedlung betroffenen Personen zu schaffen.

Mit dem neuen Richtplankapitel 5.3.3 Umsiedlung Brienz/Brinzauls bezweckt der Kanton Graubünden, für die vom «Brienz Rutsch» und seinen möglichen Folgen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner geeignete Standorte mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität für eine mögliche Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra zu sichern. Die im Richtplankapitel festgelegten Ziele und Leitsätze geben den Rahmen für die raumplanerische Umsetzung einer allfälligen Umsiedlung und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts vor. Die Umsiedlungsstandorte werden so ausgestaltet, dass sowohl eine teilweise, sich über mehrere Jahre hinziehende, als auch eine gesamthafte, plötzliche Umsiedlung sinnvoll umsetzbar ist. Mittels konkreter Handlungsanweisungen zuhanden der Gemeinde und der kantonalen Fachstellen wird die Umsetzung der Ziele und Leitsätze der Richtplanung sichergestellt. Als potenzielle Standorte setzt der Kanton Faderna (Ortsteil Alvaneu), Cumpogna (Ortsteil Tiefencastel) sowie Vazerol West fest.

Beurteilung durch den Bund

Grundsätzliches

Der Bund begrüßt es, dass der Kanton eine unter Umständen notwendig werdende Umsiedlung von Brienz/Brinzauls vorausschauend angeht und die planerische Aufbereitung von entsprechenden Standorten vorsorglich an die Hand nimmt. Der Kanton folgt damit den Prinzipien von Prävention und integralem Risikomanagement, wie sie die nationale Naturgefahrenstrategie vorsieht (PLANAT, Umgang mit Risiken aus Naturgefahren, Strategie 2018).

Wie der Kanton stellt auch der Bund fest, dass es sich bei der möglichen Umsiedlung des Dorfes Brienz/Brinzauls um eine ausserordentliche Situation handelt, die so in den rechtlichen Grundlagen nicht vorhergesehen werden konnte. Somit wird mit den vorgesehenen Richtplaninhalten und einer späteren Genehmigung durch den Bund auch kein Präzedenzfall geschaffen.

Die vorgesehene, maximal flächengleiche Umlagerung der Bauzonen beeinflusst die Bauzonengrösse nicht und kann, wie in den Leitsätzen vorgesehen, losgelöst von der Revision der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Änderungen vom 15. Juni 2012 des RPG erfolgen. Für den Bund ist es nachvollziehbar, dass der ausserordentlichen und klar abgegrenzten Situation auch bei den anderen Themen Rechnung getragen werden soll und darf, wie etwa bei den Fruchfolgefächern (FFF), Natur- und Landschaft usw.

Ziele und Leitsätze

Die Leitsätze erscheinen aus der Sicht des Bundes nachvollziehbar und zweckmässig. Insbesondere der seit der Vorprüfung ergänzte Leitsatz zur Etappierung und zum Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet im Falle einer bloss teilweisen Umsiedlung ist aus Bundessicht wichtig und richtig. Der Kanton hat hingegen bewusst auf einen Leitsatz zum Umgang mit den verlassenen Bauzonen und Gebäuden im Nachgang zu einer teilweisen oder gesamthaften Umsiedlung verzichtet. Der Argumentation, dass dies zum aktuellen Zeitpunkt schwierig sei, weil der Umgang stark vom tatsächlichen Umsiedlungsgrund und -ausmass abhänge, kann der Bund folgen. Es ist jedoch aus der Sicht des Bundes zentral, dass diese Fragen frühzeitig im Rahmen der nachgeordneten Planung angegangen werden, sodass den Grundsätzen der Bauzonendimensionierung, der Konzentration der Besiedlung und der Freihaltung der Landschaft nach erfolgter Umsiedlung situationsgerecht wiederum bestmöglich Rechnung getragen ist. Der Kanton Graubünden hält in den Leitsätzen fest, dass aufgrund des öffentlichen Interesses an der Umsiedlung auch Fruchfolgefächern für die Umsiedlung beansprucht bzw. eingezont werden können. Die Studie «raumplanerischer Handlungsbedarf» aus dem Jahr 2021 zeigt eine nachvollziehbare Evaluation der damals untersuchten möglichen Umsiedlungsstandorte und zeigt jeweils

auch die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen auf. Von den nun zur Genehmigung eingereichten drei potenziellen Umsiedlungsstandorten sind einzig beim Standort Cumpogna FFF betroffen.

In den Leitsätzen hält der Kanton fest, dass der Schonung von FFF ein hohes Gewicht eingeräumt werden soll. Die Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV sind laut Kanton Graubünden erfüllt. Der Bund hält fest, dass das Vorliegen eines öffentlichen (kantonalen) Interesses – das hier gegeben zu sein scheint - nur eine der beiden Voraussetzungen ist, die für die Einzonung von FFF erfüllt sein müssen (siehe Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV). So muss im Rahmen der Nutzungsplanung auch sichergestellt werden, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse und abgestimmt auf die regionale Bauweise optimal genutzt werden (siehe Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. b RPV). Mit dem Leitsatz, der qualitätssichernde Prozesse vorsieht, nicht zuletzt auch um eine angemessene bauliche Dichte sicherzustellen und die Fruchtfolgeflächen bestmöglich zu schonen, werden gute Voraussetzungen geschaffen, um dieser Voraussetzung in der Nutzungsplanung nachzukommen. Die abschliessende Beurteilung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV erfüllt sind, wird in der Nutzungsplanung vorzunehmen sein.

Umsiedlungsstandorte

Die drei nun zur Genehmigung eingereichten potenziellen Umsiedlungsstandorte schliessen alle an bestehendes Siedlungsgebiet an. Auf einen neuen Siedlungsansatz, wie er mit Vazerol «Dasper igl Mu-logn» im Entwurf für die öffentliche Mitwirkung noch vorgesehen war, verzichtet der Kanton. Als wichtigster Umsiedlungsstandort zeichnet sich nunmehr der Standort «Vazerol West» ab, der aufgrund der damaligen Gefahreneinschätzung nicht Gegenstand der Vorprüfung war und als einziger noch zu Hinweisen und wenigen Aufträgen an die nachgelagerte Planung Anlass gibt. Unter Berücksichtigung dieser Aufträge können die drei Standorte im Koordinationsstand Festsetzung genehmigt werden.

Insgesamt würdigt das BAFU ausdrücklich die Absicht, Ersatzstandorte für die durch die Gefahren- und Risikosituation bedingte mögliche Umsiedlung von Brienz/Brinzauls zu schaffen, um damit das Sach- und Personenrisiko dauerhaft zu reduzieren. Für die Lösungsfindung als Ganzes sowie für Einzelfälle ist es für die Gemeinde von zentraler Bedeutung, verschiedene Optionen zu haben.

Betreffend der Gefahrensituation an den drei Umsiedlungsstandorten verweist das BAFU auf das Schreiben vom 25. März 2025 des Amtes für Wald und Naturgefahren des Kantons Graubünden (AWN) an die Gemeinde Albula/Alvra inkl. der Beilage. Darin wird die zwischen Ende Januar 2025 bis Mitte März 2025 geführte, intensive Diskussion betreffend der Gefahrensituation an den Umsiedlungsstandorten zusammengefasst und die Gemeinde aufgefordert, die ausgeführten Feststellungen bei der weiteren Planung der Umsiedlungsstandorte zu berücksichtigen.

Umsiedlungsstandort «Vazerol West»

Das BAFU entnimmt den Unterlagen, dass im östlichsten Teil der Fläche «Sur Tgesa Gronda» des Umsiedlungsstandorts «Vazerol West» aufgrund der verbleibenden Sturzprozesse ein relevantes Risiko besteht, das auch die Subventionierung der Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen in diesen Raum im Rahmen von Artikel 19 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921) in Frage stellen dürfte. Dem sollte in der nachgeordneten Planung Rechnung getragen werden. Gemäss Information des Kantons im Rahmen der Anhörung zur vorliegenden Prüfung, ist dies im Rahmen der Nutzungsplanung, die sich aktuell in der öffentlichen Auflage befindet, bereits so erfolgt.

Das BAFU stellt fest, dass der Umsiedlungsstandort «Vazerol West» an das TWW-Objekt GR 8773 von nationaler Bedeutung Vazerol grenzt, dieses aber gemäss Karte im Richtplankapitel nicht überlagert. Offenbar hat der Kanton das TWW-Objekt bewusst ausgespart, was begrüsst wird. Im Hinblick auf die nachgeordnete Planung weist das BAFU darauf hin, dass das TWW-Objekt jedoch auch durch Bauten und Anlagen sowie Aktivitäten, die direkt angrenzen, beeinträchtigt werden kann. Deshalb gilt

auch in diesem Fall, dass die ungeschmälerte Erhaltung des TWW-Objekts GR 8773 «Vazerol» gemäss Artikel 6 der Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (TwwV; SR 451.37) im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen ist. Aus der Sicht des Bundes ist ein Abstand im Sinne einer ökologisch ausreichenden Pufferzone zwischen den Bauten und dem Schutzobjekt einzuhalten um sicherzustellen, dass die Schutzziele des TWW-Objektes nicht beeinträchtigt werden.

Sofern am Umsiedlungsstandort «Vazerol West» Waldflächen betroffen sind, ist der Schutzstatus des Waldes in angemessener und geeigneter Form zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat in der nachgelagerten Planung des Umsiedlungsstandorts «Vazerol West» die Schutzziele des angrenzenden TWW-Objekts GR 8773 Vazerol und den Schutzstatus allfälliger betroffener Waldflächen in angemessener und geeigneter Form zu berücksichtigen.

Der Standort «Vazerol West» liegt zu einem erheblichen Teil in einer provisorischen Grundwasserschutzzone S2 sowie in einer «summarischen Grundwasserschutzzone». Ein Hinweis auf einen möglichen Konflikt sowie entsprechende Anweisungen für die nachgeordnete Planung fehlen in den Richtplanunterlagen. Das BAFU wurde jedoch über den im parallellaufenden Nutzungsplanverfahren erstellten Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie über den Zonenplan der Gemeinde Albula/Alvra vom Mai bzw. April 2025 in Kenntnis gesetzt. Darin bestätigt die Gemeinde, dass die Quellen «Wald pro da Fops», «Val da Rand» und «Dasper igl Muloin» «nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden» und dass «ein entsprechender Nachweis für das Genehmigungsverfahren eingereicht wird». Werden die Quellen definitiv aufgegeben (d. h. beispielsweise auch nicht mehr zur Abdeckung des Spitzenbedarfs verwendet), ist die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen möglich und die Nutzungseinschränkungen werden hinfällig. Das BAFU weist darauf hin, dass eine Baugenehmigung innerhalb der heutigen Grundwasserschutzzonen nur erteilt werden darf, wenn die Grundwasserschutzzonen zuvor aufgehoben wurden und somit die Nutzungseinschränkungen hinfällig werden.

Alle Umsiedlungsgebiete liegen im regionalen Naturpark «Parc Ela». Dem Kanton wird deshalb empfohlen, eine sorgfältige Abstimmung mit den Parkzielen vorzunehmen und dazu die Parkträgerschaft einzubeziehen.

2.2 Anpassung im Bereich Verkehr: Verkehrsentlastung Sta. Maria, Val Müstair (Kap. 6.2)

Im Kapitel 6.2 Strassenverkehr des kantonalen Richtplans des Kantons Graubünden wird die Umfahrungsstrasse Nr. 10.TS.01 als Verkehrsentlastung Sta. Maria festgesetzt (bisher Zwischenergebnis). Der Perimeter für die Richtplananpassung umfasst das Talgebiet von Valchava bis Sielva. Für die heutige Ortsdurchfahrt (Kantonsstrasse) im Bereich von Sta. Maria soll gleichzeitig zur Festsetzung der Umfahrungsstrasse die Sicherung und Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Verkehrsberuhigung erfolgen. Dies mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Die Entlastungsstrasse selbst soll gemäss den Ausführungen des Kantons optimal gestaltet und in die Landschaft eingebettet werden.

Unter der Federführung des Tiefbauamts des Kantons Graubünden war vorgängig ab 2020 eine umfassende Variantenevaluation zur Entlastung von Sta. Maria vom Durchgangsverkehr durchgeführt worden. Im Juli 2022 wurden zwei Hauptvarianten zur Weiterbearbeitung ausgewählt (Umfahrung Nord bzw. Süd mit Tunnel).

Santa Maria Val Müstair ist im Anhang 1 der Verordnung vom 13. November 2019 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (VISOS; SR 451.12) verzeichnet (Nr. 2202). Durch Sta. Maria führen zudem verschiedene in der Verordnung vom 14. April

2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) verzeichnete Objekte. Der Kanton beantragte deshalb bei ENHK und EKD ein Gutachten zu den verschiedenen Varianten. In ihrem Gutachten vom Februar 2023 kamen die beiden Kommissionen zum Schluss, dass mit Ausnahme der Variante, die lediglich Lichtsignalanlagen an den Einfallsachsen ins Dorf vorsah, alle Varianten zu schweren Beeinträchtigungen des ISOS-Objekts und – für verschiedene Varianten auch der IVS-Objekte – führen würden. Der Kanton nahm die Empfehlungen der eidg. Kommissionen auf, eine vertiefte Prüfung der Variante mit Lichtsignalanlage vorzunehmen und zusätzlich eine Variante mit bergmännischem Tunnel zu prüfen und ergänzte das Variantenstudium entsprechend. Bei den beiden zusätzlich untersuchten Varianten fiel die Beurteilung durch den Kanton jedoch deutlich schlechter aus als bei den übrigen Varianten. Den resultierenden Verzicht auf die Variante mit den Lichtsignalanlagen begründet der Kanton in seinen Erläuterungen zur Richtplananpassung damit, dass mit dieser Variante die grundlegenden Verkehrsprobleme von Sta. Maria nicht gelöst werden könnten. Die Lichtsignale könnten zwar die Ortsdurchfahrt durch den motorisierten Individualverkehr regeln, nicht aber den internen Erschliessungs- und Binnenverkehr. Die bergmännische Umfahrungsvariante wurde vom Kanton aus finanziellen Gründen sowie aufgrund des fehlenden Gesamtnutzens basierend auf der Nutzwertanalyse des Kantons in den Dimensionen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft verworfen.

Aus diesem Grund wird nun nach erfolgten vertieften Abklärungen die nördlich von Sta. Maria geplante Umfahrungsstrasse, die bisher als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten war, festgesetzt. In den Erläuterungen zur Richtplananpassung begründet der Kanton die Wahl der Umfahrung Nord als Bestvariante.

Beurteilung durch den Bund

Das Bundesamt kann das Bestreben des Kantons, mittels einer Verkehrsentlastung von Sta. Maria eine Lösung für die verkehrlichen Herausforderungen im kulturhistorisch und touristisch bedeutsamen Dorfkern zu finden, nachvollziehen. Der Kanton hat in den Genehmigungsunterlagen zur Richtplananpassung eine sehr gut dokumentierte und transparente Alternativen- und Variantenevaluation mit Interessensabwägung eingereicht. Den in den Unterlagen des Kantons dokumentierten Evaluationsprozess erachtet das BAK grundsätzlich als nachvollziehbar. In Bezug auf das Gesamtvorhaben würdigt das BAK, dass mit den im Ortskern vorgesehenen Begleitmassnahmen eine Aufwertung des Straßenraums zu erwarten ist, womit die mitunter wertvollsten Teile des Ortsbildes sowie die darin eingeschriebenen Kulturobjekte von bestehenden Beeinträchtigungen entlastet werden können.

In ihrem vom Kanton im Rahmen einer Voranfrage beantragten Gutachten vom 20. Februar 2023 merkten ENHK und EKD an, dass die Entlastung des Ortskerns vom Verkehr auch aus der Sicht des schützenswerten Ortsbilds von Sta. Maria zweifellos zu begrüssen ist. Die Kommissionen hielten damals jedoch fest, dass die ortsbildbezogenen Verbesserungen innerhalb des Ortskerns, die durch die Verringerung des motorisierten Verkehrs erreicht würden, die festgestellten schweren Eingriffe durch die meisten der damals vorgeschlagenen Varianten, inklusive der nunmehr festgesetzten Variante Umfahrung Nord, nicht aufzuwiegen vermögen. In ihrem Gutachten kamen die beiden Kommissionen zum Schluss, dass fast alle vom Kanton untersuchten Varianten und insbesondere auch die nunmehr im Richtplan festgesetzte Variante zu schweren Beeinträchtigungen des ISOS-Objekts führen würden. Sowohl das BAK als auch die Kommissionen stellen fest, dass sich eine Umfahrung von Sta. Maria an den im Gutachten konkretisierten Schutzzieilen des ISOS-Objekts sowie des IVS-Objekts orientieren und diese berücksichtigen, also auch die mit dem Ortskern in engem landschaftlichem Zusammenhang stehende Umgebung schonen muss. Gemäss dem Erläuterungsbericht des Kantons zur Richtplananpassung besteht für die gewählte Variante ein gewichtiges Optimierungspotenzial in Bezug auf die landschaftliche Einbettung des Bauwerks. Da es sich beim Vorhaben aufgrund der vom Bund gewährten Globalbeiträge für wichtige überregionale Verbindungen wie die Ofenbergstrasse und aufgrund einer offenbar notwendigen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung um eine Bundesaufgabe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) han-

delt, muss eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS-Objekts vermieden werden, damit eine Interessenabwägung möglich bleibt. Diesem Umstand trägt der Kanton in seinem ergänzten Richtplaninhalt nun klar Rechnung, indem er verbindlich in Aussicht stellt, im Rahmen der weiteren Planung die Reduktion der oberirdisch in Erscheinung tretenden Abschnitte der Umfahrungsstrasse bzw. eine Verlängerung des Umfahrungstunnels in Richtung Westen zu prüfen.

Der Bund kommt zum Schluss, dass der Notwendigkeit der Abstimmung mit den Schutzzieilen des ISOS-Objekts auf Richtplanstufe ausreichend Rechnung getragen ist, da der Kanton auf Stufe Richtplanung eine stufengerechte Interessenabwägung durchgeführt und die notwendigen Schritte für das Folgeverfahren im Richtplanteil festgehalten hat. Basierend auf dem erwähnten, klar und verbindlich formulierten Auftrag im Richtplan, kann der Bund einer Festsetzung der Verkehrsentlastung Sta. Maria auf Richtplanstufe grundsätzlich zustimmen. Der Bund betont jedoch noch einmal, dass es sich bei der Verkehrsentlastung Sta. Maria um eine Bundesaufgabe handelt, bei der die Auswirkungen auf das ISOS-Objekt weiterhin eine grosse Herausforderung darstellen, die auf ein verträgliches Mass reduziert werden müssen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 7. Oktober 2025 werden die Richtplananpassungen Sammelpaket Juni 2025 des Kantons Graubünden mit den Aufträgen gemäss der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, in der nachgelagerten Planung des Umsiedlungsstandorts «Vazerol West» die Schutzziele des angrenzenden TWW-Objekts GR 8773 Vazerol und den Schutzstatus betroffener Waldflächen zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Stellvertretender Direktor

Stephan Scheidegger